

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Landkreises Zwickau (Wappen- und Flaggensatzung)

Vom 4. März 2010

Aufgrund von § 3 und § 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 3. März 2010 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder folgende Wappen- und Flaggensatzung beschlossen:

§ 1

Wappen und Flagge des Landkreises Zwickau

- 1) Der Landkreis Zwickau führt gem. § 5 Abs. 2 SächsLKrO ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge, welche unter den Schutz dieser Satzung fallen.
- 2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Gespalten; vorn in Blau ein in Gold und Silber geteilter rot bewehrter Löwe; hinten dreimal von Rot und Silber schrägrechts geteilt.“
Das Wappen des Landkreises wird in einem Halbrundschild geführt.
- 3) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:
„Zwei gleich breite Querstreifen in den Farben Rot-Weiß mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen.“
- 4) Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Muster maßgebend, die dieser Satzung als Anlage beigelegt sind.

§ 2

Erlaubnis zur Führung des Wappens

- 1) Das Wappen des Landkreises Zwickau führen:
 1. der Landrat
 2. das Landratsamt als Behörde des Landkreises
 3. der Kreistag und seine Ausschüsse bei öffentlichen Anlässen
 4. die öffentlichen Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Zwickau befinden.
- 2) Das Recht zur Wappenführung der Behörde umfasst die Befugnis, das Wappen insbesondere
 1. im Dienstsiegel (die Dienstsiegelumschrift lautet „Landkreis Zwickau“)
 2. im Briefkopf
 3. in Visitenkarten
 4. zu Repräsentationszwecken des Landrates
 5. auf amtlichen Drucksachen (z. B. Urkunden)
 6. auf Amtsschildern und
 7. zur architektonischen Gestaltung in und an Gebäuden des Landkreises Zwickau zu verwenden.Weitere Regelungen dazu werden durch den Landrat getroffen.
- 3) Im Übrigen steht es jedermann frei, das Wappen zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- 4) Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung des Landrates.
Bei kommerzieller Verwendung wird eine Gebühr aus einem Gebührenrahmen gemäß der Kostensatzung des Landkreises Zwickau erhoben.

§ 3

Beflaggung

- 1) Beflaggung aus allgemeinen und besonderen Anlässen:
Für die allgemeine und die aus besonderen Anlässen angeordnete Beflaggung gilt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung von Dienstgebäuden

im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 24. Februar 2005 (SächsABl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.

- 2) Zeigen der Flagge des Landkreises Zwickau:
Die Flagge des Landkreises Zwickau wird an den im Abschnitt III der vorbenannten VwV Beflaggung festgelegten Tagen gesetzt; im Übrigen dann, wenn eine Beflaggung durch den Landrat angeordnet ist.
- 3) Der Landrat kann anderen Stellen gestatten, die Flagge des Landkreises Zwickau zu zeigen. Die Maßgaben unter vorstehend § 2 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Genehmigungspflichten und Zuständigkeit

- 1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens sowie der Flagge werden auf Antrag erteilt.
- 2) Mit dem schriftlich zu stellenden Antrag ist die geplante Verwendung des Wappens bzw. der Flagge eindeutig zu definieren.
- 3) Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Wappens oder der Flagge das Ansehen des Landkreises Zwickau nicht gefährdet oder schädigt und bei der Verwendung ein Bezug zum Landkreis Zwickau besteht.

§ 5

Widerruf

- 1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 1. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden oder
 2. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.
- 2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Wappens und der Flagge bzw. das Führen eines Warenzeichens, in dem das Wappen oder die Flagge enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 4 das Wappen des Landkreises verwendet;
2. § 3 Abs. 3 die Flagge des Landkreises verwendet;
3. § 4 Abs. 3 Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
4. § 5 Abs. 2 trotz Widerrufs oder Rücknahme der Genehmigung das Wappen oder die Flagge des Landkreises weiterverwendet,

handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 66 Abs. 2 SächsLKrO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 4. März 2010

Dr. C. Scheurer
Landrat